

**Kleine Anfrage****Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 08.02.2024****Realisierung von Cum-Ex-Steuerforderungen****und****Antwort****Minister der Finanzen****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Die kürzlich erfolgte Verurteilung eines ehemaligen Top-Steueranwalts und eines ehemaligen Geschäftsführers der Maple Bank im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften durch die 24. Strafkammer des Landgericht Frankfurt wirft ernsthafte Fragen zur Wirksamkeit der staatlichen Aufsicht und der Rolle der Hessischen Landesregierung im Insolvenzverfahren der Maple Bank auf. Laut Berichterstattung verschiedener Medien wurde der frühere Steuerchef einer Großkanzlei zu einer Haftstrafe von dreieinhalb Jahren und der ehemalige Geschäftsführer der Maple-Bank zu zwei Jahren verurteilt. Dies wurde zu dreijähriger Bewährung ausgesetzt. Hinzu kam eine Geldstrafe. Der Vorsitzende Richter G. setzte sich kritisch mit der Rolle des Landes Hessen im Insolvenzverfahren der Maple Bank auseinander. Er führte laut der Berichterstattung bei der Urteilsbegründung aus, dass trotz der durch den Insolvenzverwalter in Aussicht gestellten Insolvenzquote von 60 % bis 70 %, das Land Hessen als einer der Hauptgläubiger bis heute untätig geblieben sei. Diese Untätigkeit hat zudem laut der Presseberichterstattung zur Erwägung einer Untätigkeitsklage durch den Insolvenzverwalter geführt. Diese Entwicklungen bedürfen einer gründlichen Untersuchung und Klärung, da sie nicht nur finanzielle, sondern auch vertrauens- und ordnungspolitische Konsequenzen für den Finanzstandort Hessen haben könnten.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Hessen ist Vorreiter bei der Aufklärung des milliarden schweren Steuerbetrugs durch so genannte Cum-Ex-Geschäfte. Hessischen Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer sind die bewusst zu lasten des Gemeinwesens konstruierten Machenschaften 2009 erstmals aufgefallen. Die Hessische Steuerverwaltung hat daraufhin spezielle Ermittlungsgruppen aus erfahrenen Steuerfahnderinnen und Steuerfahndern sowie Bankenprüfungsspezialistinnen und -spezialisten gebildet, um den Betrug systematisch aufzudecken. Hessen ist dabei erfolgreich: Von dem rund 1,5 Mrd. € hohen Steuerschaden in Hessen durch illegale Cum-Ex-Geschäfte hat das Land inzwischen mehr als zwei Drittel erfolgreich zurückgefordert.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie bewertet die Hessische Landesregierung die kürzlichen Urteile im Zusammenhang mit den Cum-Ex-Geschäften und den daraus resultierenden Konsequenzen für die juristische und finanzielle Aufarbeitung dieser Fälle in Hessen?

Das kürzlich ergangene Urteil ist bereits das fünfte Strafurteil in Hessen betreffend die Durchführung von Cum/Ex-Geschäften, welches auf den Ermittlungen der Hessischen Steuerfahndung beruht. Die schriftliche Urteilsbegründung liegt noch nicht vor, sodass eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Urteilsgründen noch nicht erfolgen konnte. Nach Kenntnis der Landesregierung hat das Landgericht Frankfurt am Main bei der mündlichen Urteilsbegründung ausdrücklich die gute Arbeit der Hessischen Steuerfahndung hervorgehoben. Dies belegt erneut, dass das Land Hessen bei der Aufarbeitung der Cum/Ex-Fälle den richtigen Weg beschreitet.

Frage 2 Welche Schritte unternimmt die Landesregierung, um die von dem Insolvenzverwalter der Maple Bank in Aussicht gestellte Insolvenzquote zu realisieren?

Aufgrund des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) kann im Einzelnen keine Auskunft gegeben werden. Das Steuergeheimnis erstreckt sich auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person (personenbezogene Daten). Hierzu zählt auch das Verwaltungsverfahren selbst, die Art der Beteiligung am Verwaltungsverfahren und die Maßnahmen, die vom Beteiligten getroffen

wurden. So unterliegt auch dem Steuergeheimnis, ob und bei welcher Finanzbehörde ein Beteiligter steuerlich geführt wird, ob ein Steuerfahndungsverfahren oder eine Außenprüfung stattgefunden hat, wer für einen Beteiligten im Verfahren aufgetreten ist und welche Anträge gestellt worden sind. Das Steuergeheimnis gilt auch gegenüber Parlamenten. Insoweit können zu dieser Frage nur allgemeine Aussagen getroffen werden.

Das Regelinsolvenzverfahren dient dem Zweck einer gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger. Daher ist es der Finanzbehörde aus rechtlichen Gründen verwehrt, ihre zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis durch Steuerbescheide bzw. sonstige Steuerverwaltungsakte zu realisieren (§ 89 InsO).

Die Durchsetzung der Insolvenzforderung erfolgt durch Anmeldung zur Insolvenztabelle. Das weitere Verfahren ist davon abhängig, ob der Insolvenzverwalter oder andere Gläubiger der Steuerforderung widersprechen oder nicht. Widerspricht der Insolvenzverwalter den angemeldeten Steueransprüchen nicht, gelten diese als festgestellt. Ansonsten erfolgt erforderlichenfalls die Feststellung der Insolvenzforderung durch einen Verwaltungsakt gem. § 251 Abs. 3 AO, bei dem es sich nicht um einen Steuerbescheid handelt. Eine Nachmeldung von Insolvenzforderungen zur Tabelle für Besteuerungszeiträume, für die bereits ein festgestellter Tabelleneintrag vorliegt, ist dabei zulässig.

Das Finanzamt hat bisher alle erforderlichen Verfahrenshandlungen vorgenommen.

Frage 3 Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dem Tatbestand, dass bislang keine ausreichenden Maßnahmen von Landesseite ergriffen wurden?

Aus Sicht der Landesregierung haben die beteiligten Finanzbehörden alle erforderlichen Maßnahmen zur Realisierung der Steuerforderungen getroffen. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 4 Wie gedenkt die Landesregierung, ihrer Verantwortung als Hauptgläubiger im Insolvenzverfahren der Maple Bank gerecht zu werden, auch im Hinblick auf die potenzielle Untätigkeitsklage des Insolvenzverwalters?

Hierzu wird zunächst auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Demnach hat die Steuerverwaltung die derzeit bestehenden Möglichkeiten zur Realisierung ihrer Forderungen genutzt.

Mit einer Untätigkeitsklage verfolgt ein Steuerpflichtiger bzw. ein Insolvenzverwalter im Allgemeinen das Ziel, für sich selbst oder die Insolvenzmasse eine Steuererstattung zu erlangen bzw. den Erlass eines begünstigenden Steuerverwaltungsakts zu erreichen. Die Steuerverwaltung wird ihrer Verantwortung als Gläubiger in Insolvenzverfahren in der Regel dadurch gerecht, indem Insolvenzforderungen zur Tabelle vollständig angemeldet und vom Insolvenzverwalter geltend gemachte Steuererstattungsansprüche vor Anerkennung eingehend geprüft werden.

Frage 5 Welche Schritte hat die Landesregierung unternommen oder plant sie, um sicherzustellen, dass die Gläubigerinteressen des Landes Hessen in dem Insolvenzverfahren angemessen vertreten und durchgesetzt werden?

Die Bearbeitung von Insolvenzverfahren erfolgt bei den Finanzämtern des Landes Hessen durch geschultes und spezialisiertes Personal. Insbesondere verfügt das Finanzamt Frankfurt am Main über spezielle Vollstreckungsbezirke, welche ausschließlich Insolvenzfälle bearbeiten. Überdies wird durch die derzeit vollzogenen Strukturmaßnahmen der Hessischen Steuerverwaltung die Spezialisierung in den Großstadtfinanzämtern weiter vorangetrieben.

Frage 6 Welche Lehren zieht die Hessische Landesregierung aus der Tatsache, dass juristische Berater im Rahmen der Cum-Ex-Geschäfte strafrechtlich belangt wurden?

Frage 7 Welche Implikationen ergeben sich daraus für die künftige rechtliche Beratung von staatlichen Institutionen?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung prüft in jedem Einzelfall sorgfältig, welche Rechtsberatung sie beauftragt. Dabei nimmt sie auch die Integrität der beratenden Personen in den Blick.

Frage 8 Wie ist die Hessische Landesbank (HeLaBa) in Cum-Ex-Geschäfte involviert gewesen?

Frage 9 Stehen hier noch Ermittlungen aus oder wurden Verfahren zum Abschluss gebracht?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vor dem Hintergrund des Steuergeheimnisses nach § 30 AO können keine Angaben zur Beteiligung der HeLaBa an Cum-Ex-Geschäften sowie zum Sachstand etwaiger Verfahren gemacht werden.

Wiesbaden, 28. März 2024

Prof. Dr. R. Alexander Lorz